

Bundesministerium für Bildung & Frauen  
Hrn. Dr. Gerhard Münster

Wien, 29. April 2017

Abteilung Präs. 10  
Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien

per Mail an:

[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Geschäftszahl: **BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung und übermitteln hiermit die

**STELLUNGNAHME des Bundeselternverbandes zum**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das**

---

Strozzigasse 2/4/422, 1080 Wien  
E: [office@bundeselternverband.at](mailto:office@bundeselternverband.at)  
T: +43 (1) 531 20 3110

Präsident: Akad. FDL Gernot Schreyer  
Assistent: DI Paul Hollnagel  
ZVR 437551089



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

**Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das  
Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-  
Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 –  
Schulrecht);**

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

#### **1.1. Einleitung**

Österreichs Schulen wurden im Lauf der letzten zwei Jahrzehnte massiv Ressourcen und damit jeder Gestaltungsspielraum eingeschränkt. Zwischen 1997 und 2013 wurde der Anteil am Brutto-Inlandsprodukt, der dem Schulwesen gewidmet wird, von 4,3 % auf 3,2 % reduziert. Das entspricht 3 bis 4 Milliarden Euro pro Jahr, die Österreichs Schulwesen jetzt weniger zur Verfügung stehen und an den Schulen schmerzlich fehlen. Die vielerorts verbreitete Ansicht Österreich hätte eines der teuersten Schulsysteme im OECD Vergleich, lässt sich daher keinesfalls aufrechterhalten.

Bereits jetzt fehlen unseren Schulen diese erheblichen Mittel für ihre Aufgabenerfüllung, für beispielweise Unterrichtsstunden, bauliche und technische Infrastruktur, Mittel für Fortbildung und Schulveranstaltungen. Autonomie besteht zurzeit aus Mangelverwaltung.

Der Bundeselternverband spricht sich klar für eine Stärkung und Forcierung der Schulautonomie aus, uns bedauert es daher umso mehr, dass mit dem gegenständlichen Entwurf die Chance nicht genutzt wird und ein reines Strukturanpassungs- und Verwaltungspaket in die Begutachtung kam. Die mit Beginn der Begutachtung breit gestreuten begleitenden Unterlagen, vielfach als „Information“ bezeichnet, täuschen geschickt darüber hinweg, dass die eigentlichen Aufgabenstellungen und Probleme unserer Schulen und unseres Schulsystems nicht gelöst werden und das Ausmaß der autonomen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume sich nur marginal verändern.

Zusätzlich wurden im Zuge der Entstehung dieser Gesetzesentwürfe, ohne jede Not und Anlass, massiv versucht, schuldemokratische Strukturen und Prozesse zu demontieren und abzuschaffen. Der BEV ist erfreut, dass einige Punkte noch abgeschwächt werden konnten, sieht aber die erhaltenen Eingriffe dennoch sehr kritisch.

Darüber hinaus hält sich die Euphorie im Zusammenhang mit diesem Projekt und seinen zu erwartenden Auswirkungen in sehr überschaubaren Grenzen. Zwar müssen politisch abhängige Gruppen, Organisationen und Personen, die sich aus diesem Verhalten Vorteile erhoffen, die üblichen positiven Wortmeldungen absenden, beim Blick hinter die Kulissen und Gesprächen mit Verantwortlichen und wirklich Betroffenen, ist schnell fest



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

zu stellen, dass keinerlei spektakuläre Veränderungen oder positive Entwicklungen zu erwarten sind – im Gegenteil, die Mehrheit sieht ein massives Zentralisierungs- und Sparpaket.

Gestatten Sie daher Eingang einige Anmerkungen:

### **1.2. Anmerkungen zu Autonomie und Schuldemokratie**

Zu Autonomie gehört immer die Übertragung von Aufgaben, dafür notwendiger Mittel und Verantwortung. Untrennbar verbunden mit der Verantwortung ist die Möglichkeit über die notwendigen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung entscheiden zu können.

#### **... zu Autonomie in der Schule / am Schulstandort:**

Autonomie stärken ist daher grundsätzlich die vermehrte Übertragung von Aufgaben in den Verantwortungsbereich jedes einzelnen Schulstandortes. Das ist unabhängig davon, wie der Entscheidungsprozess vor Ort vor sich geht und wer damit befasst ist. Das betrifft die jeweilige Schule, den einzelnen Schulstandort in der Gesamtheit und umfasst sämtlich materiellen, finanziellen, pädagogischen und personellen Bereiche. Im gegenständlichen Entwurf werden lediglich wenige organisatorische Freiräume geschaffen.

- **eine Stärkung der eigentlichen Autonomie der Schule ist leider nicht feststellbar!**

#### **...zu Schuldemokratie:**

Art 14 B-VG 5a) normiert „partnerschaftliches Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrer“. Es gibt daher konsequenter Weise entsprechende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte: Schülermitverwaltung iSd. §§ 57, 58 SchUG  
Erziehungsberechtigte iSd. §§60, 62 und „enges Zusammenwirken“ iSd. §62 SchUG

Im laufenden Reformprozess wurden Schulpartner dennoch viel zu spät eingebunden. Weder mit Direktoren, noch mit Schulpartnern wurden strukturiert geplante Eingriffe oder Veränderungen bearbeitet, diskutiert oder reflektiert, ehe im Hintergrund bereits Grundsatzentscheidungen getroffen wurden. In weiterer Folge konnten lediglich wenige Details modifiziert werden. Erfahrungen und Vorschläge zur Gestaltung wurden vor Beginn der Konzeption weder abgefragt noch berücksichtigt.

- **Schuldemokratische Prozesse sehen anders aus!**

#### **.... zur finanziellen Autonomie:**

Für bauliche und technische Erfordernisse und Infrastruktur müssen grundsätzlich Mittel vorhanden sein. Die Finanzierung hat also über einen Schlüssel pro Schülerin und Schüler und pro Lehrperson funktionieren. Im Sinne einer autonomen Verwaltung hat dies für alle vorhersehbar und transparent zu erfolgen.



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Schulleitungen müssen rechtzeitig und im Vorhinein wissen können, welches Budget ihnen zur Verfügung steht. Die soziale Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Schule hat keine Auswirkung auf die Mittel für infrastrukturelle Kernaufgaben, z.B. Unterrichtsräume, Gerätschaften, Räume, Heizung, Personal etc., diese werden an jedem Standort gleichermaßen benötigt. Eine standortspezifische, ergänzende Schwerpunktbildung auf Grund besonderer Bedürfnisse aus der Schülerzusammensetzung oder regionaler Besonderheiten, kann über einen eventuellen Sozialindex zusätzlich zu finanzieren sein. Zentrales Element ist dabei Transparenz.

- **Von finanzieller Autonomie kann auf Basis des Entwurfes leider keine Rede sein.**

### **Personelle Autonomie:**

Derzeit fehlen an Schulen einerseits Lehrpersonen für die Aufrechterhaltung des Stundenangebotes im Rahmen des Unterrichts, andererseits in hohem Ausmaß Verwaltung, Support- und Unterstützungspersonal. Auch hier herrscht Mangelverwaltung.

Auf Grund von Kostenneutralität kommen nicht mehr Mittel an den Standort. Im Rahmen der „Autonomie“ kann die Schulleitung wählen, wofür Mittel verwendet werden – für Unterricht oder Schulsozialarbeit. Es besteht bestenfalls Scheinautonomie.

Die Weiterbildung der Lehrpersonen kann vor Ort ebenfalls nur erfolgen, wenn hier eine ausreichende Dotierung vorhanden ist. Kein Geld bedeutet zu wenig oder keine Weiterbildung.

- **Die Gesetzesvorlagen schaffen gegen personelle Mangelverwaltung und Scheinautonomie keine Abhilfe!**

### **... zur Pädagogische Autonomie:**

Österreichs Schulen haben keine Möglichkeit mehr, den schulautonomen Spielraum, der durch Schulgesetze bereits seit Jahrzehnten geboten ist, auch zu nutzen. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, aus denen Schülerinnen und Schüler ihren Interessen entsprechend wählen konnten, gibt es mangels Ressourcen nur mehr in mikroskopischer Größe, im Schulrecht vorgesehene Teilungen können mangels Ressourcen nicht mehr eingehalten werden, gesetzlich vorgeschriebene Klassenschülerhöchstzahlen müssen vielerorts überschritten werden. Schulautonome Lehrplangestaltung wird noch schwieriger durchführbar. Entscheidend ist hier die Frage in wieweit einerseits durch zentrale Prüfungen, und andererseits knappe Stunden, knappe finanzielle Mittel und Stundenkontingente, autonome Entscheidungen überhaupt möglich sein werden.

- **Auch im Bereich der personellen Autonomie schaffen die Gesetzesvorlagen leider keine Abhilfe!**



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

### **... zur materiellen Autonomie:**

Wichtig ist eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen. Der Ausbau von ganztägigen Schulformen begründet in vermehrter Betreuungsnachfrage durch Eltern, als auch politischer Interessen, ist nur durch hohe finanzielle Dotierung möglich. Ganztägige Betreuungsformen ohne die gleichzeitige Schaffung von geordneten Rahmenbedingungen – vom gesunden und gehaltvollen Mittagstisch bis zu Freizeitmöglichkeiten – ist unverantwortlich. Andernfalls verstärkt es schulautonome Mangelbewirtschaftung. Österreichweit leisten Elternvereine bereits seit Jahren massive finanzielle Unterstützung zu Lösung finanzieller Bedürfnisse der Schulen.

- **Die Gesetzesvorlagen schaffen hier keine Abhilfe gegen finanzielle Mangelwirtschaft!**

### **.... Schule ein Unternehmen?**

Ein Unternehmen ist eine wirtschaftlich tätige auf Gewinn gerichtete selbständige Organisation. Diese geht mit einem Betrieb Markt- und Kapitalrisiken ein und verfolgt einen Unternehmenszweck und Unternehmensziele.

Unsere österreichische, öffentliche Schule ist weder wirtschaftlich selbstständig tätig, noch ein wirtschaftlicher auf Gewinn gerichteter Betrieb. Sie geht keine Markt- und Kapitalrisiken ein. Es werden weder Produkte produziert, noch abgesetzt.

Die geplante universelle „Ökonomisierung“ unseres Schulwesens, getragen durch ein überbordendes, zentralisiertes, kennzifferngesteuertes Controlling betrachtet die ausschließlich finanzielle Mittel und deren Fluss. Diese „Ökonomisierung“ ist aber völlig ungeeignet, die menschlichen und bildungspolitischen Notwendigkeiten und deren Wirkung auf unsere Kinder und das Bildungsniveau der österreichischen Bevölkerung auch nur im Ansatz zu erfassen. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass durch diese Vorgangsweise alles was nicht im Ergebnis „ökonomisch“ in Zahlen fassbar ist, Gefahr läuft abgeschafft zu werden. Die Auswirkungen wären fatal.

- **Die Vorlagen leisten der Ökonomisierung massiven Vorschub und reduzieren Bildung auf messbare Einheiten!**



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

### **1.3. Anmerkungen zu einigen geplanten und problematischen Regelungen**

Hinweis: Änderungen werden, auch wenn sie mehrfach durchgeführt werden sollen, nur einmal kommentiert

#### **1.3.1. Einführung von Schulclustern**

Die im Einzelfall eventuell sinnvolle Zusammenlegung von (Klein- oder Kleinst-) Schulen, darf nur auf freiwilliger Basis und unter Einbindung und Zustimmung der betroffenen Schulpartner und der Länder erfolgen. Für den Fall der Fusionierung von Schulen zu sogenannten Clustern bleibt offen, wer künftig als Ansprechperson für Erziehungsberechtigte zur Verfügung steht. Solange dieser Bereich nicht sinnvoll geklärt werden kann, wird diese Option sehr kritisch betrachtet.

#### **1.3.2. ad §64 (1) SchUG: Einführung von Klassenforen an AHS Unterstufen**

Die Einführung von Klassenforen an Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) bedeutet die Implementierung eines zusätzlichen Gremiums ohne erkennbaren Nutzen für Beteiligte. Im Gegenteil, es werden Parallelstrukturen etabliert, deren Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen ist. Im bestehenden und funktionierendem System, werden die Interessen der Eltern, durch die in den SGA entsandten Elternvertreter wahrgenommen, ebenso wie diejenigen der Schüler durch den ebenfalls in dieses Gremium entsandten Unterstufensprecher. Die wenigsten Entscheidungen eines derartigen Forums betreffen tatsächlich nur eine Klasse – wofür soll das also gut sein? Der BEV schlägt daher alternativ vor in jedem Schuljahr am Beginn verpflichtende Klassenelternabende einzuführen, die für die Behandlung von rein klassenbezogenen Problemstellungen genügen sollten. Die Einführung von Klassenforen wird daher vom BEV abgelehnt.

#### **1.3.3. ad §64 (11) SchUG: Änderung der Mehrheitserfordernisse im SGA**

Hier wird ohne Not und Notwendigkeit in bestehende funktionierende Abstimmungserfordernisse – entgegen der Empfehlung der Schulpartner und des Elternbeirates - eingegriffen. Niemand will und wollte diese Modifizierung und es



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

gibt dafür auch keine plausiblen Begründungen. Im Gegenteil: es spricht vieles dafür, die bestehenden Mehrheitserfordernisse beizubehalten oder gar darüber nachzudenken, diese auf alle SGA Kompetenzen auch auszubauen.

Die derzeitige Regelung, mit 2/3 Erfordernis innerhalb jeder Schulpartnergruppe, sichert Entscheidungen auf breiter Basis ab und diese sind damit gegen eine Gruppe hinweg nicht möglich. Dadurch kommen schuldemokratisch hochwertige Beschlüsse zustande und sichern die qualitätsvolle Zusammenarbeit am Standort ab. Das zeigt die jahrelange Erfahrung an den Schulen eindeutig.

Auch das Dirimierungsrecht des Schulleiters für den Fall der Stimmgleichheit wird aus denselben Gründen abgelehnt.

Im Übrigen widerspricht sich hier die Bundesregierung in der Begründung ihres Vorschlages selbst, denn im Bereich der Abstimmung über Klassenschülerhöchstzahlen und Teilungsziffern (siehe § 8a (2) SchOG in der neuen vorgeschlagenen Fassung), gibt es auf einmal doch wieder ein 2/3-Erfordernis.

Die vorgeschlagene Variante wird daher vom BEV abgelehnt.

### **1.3.4. ad § 64a SchUG: Schulclusterbeirat**

- Es fehlt eine Regelung die sicherstellt, dass für den Fall, dass einzelne Standorte ihre SGA – Kompetenzen an den Schulclusterbeirat abtreten, die Interessen der Schulpartner am einzelnen Standort weiterhin wahrgenommen werden können
- Es fehlt eine Regelung die sicherstellt, dass der Einfluss der bis zu 8 Vereinsrepräsentanten im Verhältnis zu zahlenmäßig weniger Vertretern der Schulpartner bei Kleinschulfusionierungen nicht überhandnimmt

### **1.3.5. ad § 66ff SchUG: Schularzt**

Der BEV fordert auch beim § 66 und § 66a zurück an den Start und Einbeziehung in die Gespräche mit dem BMGF. KEINE Kürzung des Betreuungsschlüssels von Bundesschulärztinnen und -ärzten der dzt. mit 1 Sprechstunde/ Woche / 60 Schülerinnen und Schüler definiert ist.



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Wir verweisen auf massiv steigenden Bedarf bei psychosomatischen, psychiatrischen und sozialmedizinischen Krankheitsbildern. Der Schularzt im Bundesdienst ist zumeist der einzig verfügbare Experte am Schulstandort der regelmäßig anwesend ist (im Gegensatz zu Schulpsychologen, Sozialarbeitern).

Der §66b findet unsere ungeteilte Zustimmung, dieser Teil ist seit Jahrzehnten überfällig.

### **1.3.6. ad § 6 (3) SchOG: schulautonome Lehrplanbestimmungen**

Wie weit die tatsächliche Autonomie geht, ist an dem Ressourcenvorbehalt zu erkennen

*„Schulautonome Lehrplanbestimmungen, die gegenüber dem verordneten Lehrplan zusätzliche personelle oder ausstattungsmäßige Ressourcen erfordern, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.“*

### **1.3.7. ad § 7 (2) SchOG: Schulversuche**

Die Schüler und Erziehungsberechtigten verlieren ihr Recht auf Einsicht in den Schulversuchsplan! Das ist nicht nachvollziehbar.

### **1.3.8. ad § 8a (1) u. (2) SchOG: Klassenschülerhöchstzahl**

Der BEV lehnt die geplante Abschaffung, respektive Streichung der Klassenschülerhöchstzahl und der Teilungszifferverordnung zur Gänze ab. Hier wird der geplanten Einsparung von Lehrerressourcen Türe und Tor geöffnet. Die Auswirkungen dieser geplanten Maßnahme werden massiv zu Lasten der Unterrichtsqualität und des Bildungserfolges einerseits und andererseits der dringend benötigten Vielfalt des Bildungsangebotes gehen.

Die angedachte Realisierung von Großgruppenunterricht („Geschichteunterricht mit 40 und mehr Schülern in der Unterstufe“ und große Sprachgruppen) wird in höchstem Maße kritisch gesehen. Eine für diese „Vision“ notwendige Infrastruktur an den Schulen ist nicht erkennbar.

Die vorgeschlagene „Genehmigungsschleife“ im Absatz (2) - „Veto des SGA“ - ist eine absolute Notlösung – lässt im Ergebnis wegen der Weisungsgebundenheit der Bildungsdirektionen – keine nennenswerte Entschärfung der kritischen Ergebnisse erwarten.





## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Darüber hinaus sei auf die widersprüchliche Darstellung der Unterlagen des BMB in dieser Angelegenheit hingewiesen: einmal ist die Klassengröße eine rein „organisatorische“ Maßnahme, nämlich dann wenn es in der Argumentation darum geht die Kompetenz des SGA einzuschränken, an anderer Stelle ist genau dieselbe Klassengröße doch wieder auch eine pädagogische Maßnahme.

### **1.3.9. ad § 8a (3) SchOG: Ressourcenzuteilung**

Mit dem Absatz (3) 1. Satz:

*„Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat.*

„ wird nun offiziell die Umverteilung von Lehrerressourcen von Schulen mit „wenig Brennpunkt“ an Schulen mit erhöhten Bedürfnissen ermöglicht. Aus Sicht des BEV kann dies nur über zusätzliche Mittel erfolgen. Ein „Bestrafen“ von Schulen mit „geringeren Problemen“ darf aus Sicht der Bildungsgerechtigkeit keinesfalls erfolgen.

Ganz besonders weisen wir darauf hin, dass das BMB derzeit über keine hinlänglich validen Daten über den sozio-ökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler verfügt. Diejenigen „Daten“, welche derzeit verfügbar sind, stammen beispielsweise aus okkulten Fragebögen der Bildungsstanderderhebungen. Im Zuge dieser Befragungen werden zB 14 jährige Schülerinnen und Schüler über das finanzielle und familiäre Umfeld, den Ausbildungsstand der Eltern und weitere Details ihres Elternhauses befragt, ohne dass die Erziehungsberechtigten den Inhalt der Fragen kennen oder gar ihre Zustimmung zur Bekanntgabe und Weitergabe dieser Daten geben.

Mit dem restlichen Teil des Absatzes (3) soll die sogenannte Sicherung der Lehrerressourcen (Stichwort: „erstmalig eine Ressourcengarantie im Gesetz“) geregelt werden:

Diese regierungsseitig vielfach bejubelte und behauptete Absicherung der Lehrerressourcen bedeutet de facto ein Einfrieren des Ist – Standes – denn es bleiben beispielsweise die jährlichen Gehaltssteigerungen und Bienniensprünge unberücksichtigt, soweit das für uns nachvollziehbar ist. Diese Einschränkung erfolgt an dieser Stelle, denn der vorgeschlagene Text lässt hinsichtlich der



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Transparenz und Klarheit einiges zu wünschen übrig. Jedenfalls würde damit der bereits jetzt überall erkennbare und spürbare Mangel einzementiert.

### **1.3.10. ad § 2 Schulzeitgesetz: Schulautonome Tage - Stimmrecht**

Das Stimmrecht des Schulleiters im SGA im Bereich dieser einzelnen Kompetenz wird aus Gründen der schulparterschaftlichen Zusammenarbeit kritisch gesehen.

### **1.3.11. ad Art 7. Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern**

#### § 5 Bildungscontrolling

#### § 5 (2) 2.

*„die Erfassung wichtiger Bereiche der Schulqualität und der Rahmenbedingungen (zB Lernergebnisse, Behaltequoten, soziales Umfeld, Schulklima, Bildungsverläufe, Ressourcen usw.) nach wissenschaftlichen Kriterien auf Basis regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen (Bildungsmonitoring). Diese Daten stehen dem zuständigen Regierungsmitglied, der Schulaufsicht und den Schulen (einschließlich Schulcluster) in jener Aufbereitung zur Verfügung, die für die wirksame Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben und der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität gemäß Z 4 erforderlich ist.“*

Hier bleibt die Frage offen, warum diese Daten im Sinne der Transparenz den Schulpartnern der jeweiligen Ebene nicht zur Verfügung gestellt werden sollen.

#### § 5 (2) letzter Satz:

*„Die Ergebnisse des Bildungscontrollings sind den Schulen zur Kenntnis zu bringen und dem Schulforum (§ 63a SchUG) oder dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) oder bei Schulcluster dem Schulclusterbeirat (§ 64a SchUG) zur Beratung vorzulegen. Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulcluster der Schulclusterbeirat sind in die verpflichtend durchzuführende Selbstevaluation gemäß Z 5 einzubinden.“*

Hier bleibt die Frage offen, welches Schicksal die Schulgemeinschaftsausschüsse jener Schulen, an denen die SGAs nur Teile ihrer Kompetenzen an den Clusterbeirat abgetreten haben, erleiden.

#### § 5 (4):



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

*„Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, **am sozio-ökonomischen Hintergrund** und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Das zuständige Regierungsmitglied kann zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen. Die Abteilung Pädagogischer Dienst hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken.“*

Hier wird die Möglichkeit geschaffen bestehende Mittel, mittels Sozialindex umzuschichten. Im Effekt bedeutet das, dass die zu Lasten anderer Schulen erfolgt. Das lehnt der BEV mit Nachdruck ab!

Siehe dazu auch die Anmerkungen ad §8a (3) SchOG weiter oben.

### § 6 Qualitätsmanagement

Die Schulpartner werden gesamten Prozess des QM nur im Zuge der Erstellung des Nationalen Qualitätsrahmen durch eingebundene Beamte „gehört“ – eine weitere Einbindung, in welcher Form auch immer, scheint nicht geplant zu sein.

### § 20 (7) Ständiger Beirat bei der Bildungsdirektion

*„Die Mitglieder des Beirats haben zu geloben, auch über die Zeit ihrer Funktionsausübung hinaus über alle ihnen aus ihrer Funktion als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Daten und Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren.“*

Offen bleibt hier die Frage, wie denn die Mitglieder, welche von Organisationen in diesen Beirat entsandt werden, ihre Tätigkeit (zB Berichterstattung oder Beratung über einzelne Aufgabenstellungen u. dgl.) überhaupt wahrnehmen können und sollen, wenn sie der Verschwiegenheit unterliegen. Dies muss neu überdacht werden.

Darüber hinaus hat die Vertretung der Erziehungsberechtigten völlig unverständlicherweise hinkünftig kein Mitbestimmungsrecht mehr im Zuge des Auswahlverfahrens für Leitungsfunktionen (Kommission zur Leiterbestellung). Bisher: ein Vertreterin/Vertreter der Landeselternorganisation mit Stimme – Neu: ein Elternvertreterin/Elternvertreter des SGA der betroffenen Schule (dabei bleibt offen was passiert wenn an einem Standort der SGA beschließt im Cluster „aufzugehen“).



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

### **1.3.12. Zusammenfassung und Forderungen**

#### **A) SGA Entscheidungen stärken Autonomie!**

Entscheidungen können im Rahmen von Autonomie entweder von einer Einzelperson (Schulleiter) oder aber auch sehr wohl durch ein Gremium (SGA) getroffen werden – Entscheidungen eines Gremiums stärken Autonomie.

#### **B) Mangelverwaltung ist Scheinautonomie!**

Die Übertragung von beispielsweise der Entscheidung über Klassenschülerhöchstzahlen an einen weisungsgebundenen Schulleiter/Clusterleiter und weg vom SGA (egal ob modifiziert mit oder ohne Veto) ist de facto Scheinautonomie, wenn einerseits die finanziellen Mittel fehlen und andererseits von übergeordneter Stelle mit Weisung durchgegriffen werden kann.

#### **C) Kompetenzverlagerung in einen Cluster zerstört Schuldemokratie!**

Die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen aus einem SGA in die Kompetenz eines Schulleiters/Clusterleiters verringert oder erhöht die Schulautonomie in keiner Weise. Es erfolgt dadurch definitiv eine massive Entdemokratisierung des Schullebens und eine Verringerung der Mitbestimmung der Betroffenen. Ein krasser Widerspruch zu den Bestrebungen Demokratie und Schuldemokratie zu stärken liegt vor.

#### **D) Kompetenzstreichungen der SGAs zerstören Schuldemokratie!**

Nur die Einbindung aller betroffenen Schulpartnergruppen von Beginn an, um Praxis- und Erfahrungswissen zu berücksichtigen, sichert die Weiterführung der Schuldemokratie und stellt die notwendige Identifikation mit der Veränderung sicher. Die Beschneidung, Reduktion oder Abschaffung der Kompetenzen schulpartnerschaftlicher Gremien ist in höchstem Maße demokratiepolitisch bedenklich und daher abzulehnen

#### **E) Clusterbildungen reduzieren demokratische Rechte!**

Nach einer Clusterbildung ist am einzelnen Schulstandort für Erziehungsberechtigte kein direkter, verantwortlicher Ansprechpartner, kein Schulleiter, mehr verfügbar. Eltern werden mit ihren Sorgen und Anliegen alleine gelassen. Die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Erziehungsberechtigten sind gefährdet. Das ist ebenfalls abzulehnen.



## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

### **F) Sozialindex schafft ungleiche Mittelverteilung!**

Die finanzielle Basis der Grundaufgaben einer Schule muss verlässlich gegeben sein und darf nicht über einen Sozialindex gesteuert werden. Zusätzlicher Mittelbedarf für Besonderheiten einzelner Standorte könnte über einen derartigen Index verteilt werden. Die obligatorische Einbindung der Schulpartner und Schulleiter vor Ort und deren Wissen über schulspezifische Bedürfnisse in eine derartige Mittelverteilung erzielt wesentlich bessere Ergebnisse als ein intransparenter, zentraler und nicht nachvollziehbarer Index. Der BEV fordert daher im Falle einer Realisierung die volle Transparenz des Index und seiner Anwendung.

### **G) Keines der aktuellen, brennenden Problem der Schulen wird gelöst!**

#### **Zentrale Forderungen**

- Erhalt und Ausbau der Bildungsvielfalt
- Ausreichend finanzielle Mittel zumindest für den Erhalt des Ist – Zustandes
- Echte Autonomie und Ausbau der Schulpartnerschaft
- Der Prozess zu diesem Paket muss neu gestartet werden!
- Schulpartner und Schulleiter müssen von Beginn an eingebunden werden!
- Schaffen wir eine Reform, die diese Bezeichnung auch verdient!
- Pädagogische Veränderungen und Verbesserungen müssen im Klassenzimmer ankommen!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Jutta Tengler-Kropf e.h.  
Schriftführerin

Gernot Schreyer, akad.FDL e.h.  
Präsident



**Bundesverband der Elternvereine  
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

**Zusammenfassung der STELLUNGNAHME des Bundeselternverbandes zum  
Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht („Autonomiepaket“)**

Der Bundeselternverband lehnt die gegenständliche Gesetzesvorlage in der derzeitigen Form ab

- Ducht dieses Paket wird keines der derzeit aktuellen und brennenden Problem an unseren Schulen gelöst.
- Die im Umfeld angekündigten Erweiterungen der Autonomie sind in der Gesetzesvorlage nicht abgebildet. Die autonomen Bereiche aber, die enthalten sind, existieren bereits jetzt und sind im schulischen Alltag schon seit geraumer Zeit Realität.
- Die Schuldemokratie wir durch die im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen massiv zurückgefahren. Negative Auswirkungen auf die Schulpartnerschaft sind zu erwarten.
- Es handelt sich überwiegend um ein Struktur- und Verwaltungspaket, mit negativen Auswirkungen auf das pädagogische Umfeld in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Jutta Tengler-Kropf e.h.  
Schriftführerin

Gernot Schreyer, akad.FDL e.h.  
Präsident